

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausweisung von E. Jotti, E. Ciacchi und F. Speroni.

(Vom 7. März 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht

eines Berichtes der Bundesanwaltschaft vom 6. März, aus welchem sich folgendes ergibt:

1. In einem in italienischer Sprache verfaßten und verbreiteten und überdies in Nr. 76 des in Lugano erscheinenden „Socialista“ vom 4. dies mit der Unterschrift der „Commissione esecutiva dell'Unione socialista di lingua italiana in Svizzera“ erschienenen Aufruf wird die Regierung von Italien wegen der von ihr dem Parlament vorgelegten neuen Gesetze heftig angegriffen und beschimpft; die in der Schweiz wohnenden italienischen Angehörigen werden in leidenschaftlicher Weise aufgefordert, Stellung zu nehmen und zu handeln.

2. An der Abfassung und Verbreitung dieses Aufrufes sind vorzugsweise beteiligt die nachgenannten Mitglieder der commissione esecutiva.

3. Eine solche Befehdung der Regierung eines Nachbarstaates durch Landesfremde ist unzulässig und kann deshalb nicht geduldet werden;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Ettore Jotti, geb. 1878, von Reggio-Emilia, Modellschreiner, in Örlikon;
2. Eugen Ciacchi, geb. 1868, von Florenz, Journalist, in Zürich;
3. Francesco Speroni, geb. 1852, von Tradate (Mailand), Gipser, in Zürich;

alle drei Mitglieder der „Commissione esecutiva dell' Unione socialista di lingua italiana in Svizzera“, sind aus der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

4. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Zürich mitgeteilt, um denselben den Ausgewiesenen nebst Art. 63 *a* des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

5. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 7. März 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates.

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend Ausweisung von E. Jotti, E. Ciacchi und F. Speroni. (Vom 7. März 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1899
Date	
Data	
Seite	663-664
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 663

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.